

nen Beklagten alleinig zustehenden Huttung mit ihrem Vieh gänzlich enthalten, oder aber dießfalls nach refusion aller causirter Unkosten in ihren Willen kommen, und darüber billigen Dingen und gethanen Vorschlägen nach, vergleichen möchten und sollten. Da denn Actores den 23. Junii 1691. ihre Klage replicando verfolget, ihr fundamentum intentionis auf den obmentionirten Transact, so A. 1380. vorgekommen seyn sollte, gesezet, nach der Länge selbst durchdisputiret, und der praetendirten Viehe-Huttung halber vor sich zu seyn, ausgedeutet, zudem ja auch beydes, das Dorf Rathe, als auch die Vorstadt vor dem Breslauischen Thore, des Stadt-Magistrats Jurisdiction unterworfen, dannhero die Vorstädter, als mit incorporirte, so viel und gutes Recht zu der Aue und Wende, als wohl die Bauer-Güter auf der Rathe, hätten. Dem allen aber sämtliche Gemeine des Dorfes Rathe den 26. Febr. 1692. duplicando beständig contradiciret, vorkehrende, wie noch allemal unerwiesen bliebe, daß die dahier vor dem Breslauischen Thore gelegene Vorstadt eben zu dem Dorf gehöre, und mit demselben unum corpus constituire: wie denn auch die bey der Replie erst hervorbrachte Beilage, so ein Vergleich zwischen denen Possessoribus der Stadt-Gärten, und derer Bauern auf der Rathe de a. 1380. autoritate judiciali aufgerichtet seyn sollte, Actoribus zu keinem Befehle dienen könne; Wie sie dann diesem auch nochmalen nichts deferiret haben wollten, indem das

Pro-